

Block C: Grenzen der Vertragsautonomie

Das Prinzip der Privatautonomie zeigt sich deutlich in der **Vertragsfreiheit**. Danach ist der Einzelne frei darin zu entscheiden,

- ob er einen Vertrag schließt (**Abschlussfreiheit**)

und

- mit welchem Inhalt er einen Vertrag schließt (**Gestaltungsfreiheit**)

Die **Abschlussfreiheit** findet ihre Grenzen in:

- Abschlussverboten

Bsp.: §§ 22 ff. Jugendarbeitsschutzgesetz:

Danach dürfen Jugendliche nicht mit bestimmten gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Arbeiten betraut werden.

- Abschlussgeboten

In einer Reihe von Gesetzen gebietet der Gesetzgeber, ein Vertragsangebot anzunehmen (Kontrahierungszwang).

Unmittelbarer Abschlusszwang existiert insbesondere im Bereich der Daseinsfürsorge.

Bsp.: § 22 PersBefG - Beförderungspflicht für Taxiunternehmer

Mittelbarer Abschlusszwang

Ist die Ablehnung des Vertragsschlusses eine unerlaubte Handlung, so ergibt sich aus dem Deliktsrecht für den Schädiger eine Abschlusspflicht.

Bsp.: Kartellrecht: § 20 II GWB - Diskriminierungsverbot

Die **Gestaltungsfreiheit** findet ihre Grenzen in:

- §§ 134, 138 BGB: Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten
(Bsp.: früher bei Prostitution)

- Interessen Dritter*
 - Typenzwang im Sachenrecht
 - Kein Vertrag zu Lasten Dritter

- Schutzbedürfnis wirtschaftlich und intellektuell Unterlegener*
 - zum Schutze des Verbrauchers (z.B.: § 475 BGB Umgehungsverbot)
 - §§ 305 ff. BGB Schutz des Verwenders bei AGB
 - zahlreiche Bestimmungen im Miet- und Arbeitsrecht